

Hilfe für hörgeschädigte Menschen in Niedersachsen e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Hilfe für hörgeschädigte Menschen in Niedersachsen e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Osnabrück und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung, der Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Ziffer 2 genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts. Vorrangig soll dabei die Arbeit des Vereins „Heilpädagogische Hilfe Osnabrück e.V.“ (HHO e.V.) und dessen steuerbegünstigter Tochtergesellschaften - insbesondere im Bereich hörgeschädigter Menschen - gefördert werden. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. In diesem Rahmen darf der Verein auch vergünstigte Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften erbringen. Auch darf der Verein gemäß § 58 Nr. 2 AO einen Teil seiner Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften weiterleiten.
4. Der Verein sieht seine Aufgabe in der Hilfe und Betreuung für alle hörgeschädigten Menschen in Niedersachsen sowie in der Förderung von Gehörlosen- und Schwerhörigenvereinen im Land Niedersachsen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Öffnungsklausel

Der Verein kann unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen, insbesondere auch steuerbegünstigte Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins fördern und unterstützen will.

2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Geschäftsführende Vorstand entscheidet. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner besonderen Begründung. Über Aufnahme und Ablehnung von Mitgliedern ist die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu informieren.

3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Sie endet bei juristischen Personen ferner auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Auflösung.

4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand bzw. dem Vorsitzenden¹ zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder wenn es gegen Ansehen, Wirken und Zielsetzung des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands, der dem Mitglied mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss kann von dem Betroffenen Beschwerde eingelegt werden, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden ist. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Beschwerde ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds. Weitere Rechtsmittel dagegen sind nicht zulässig. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.

6. Alle Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres dazu kann in einer Beitragsordnung geregelt werden, die der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

7. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehemalige Vorstandsmitglieder können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben dieselben Rechte wie ordentliche Vereinsmitglieder, sind jedoch von der Verpflichtung zur Erbringung von Beiträgen und Umlagen befreit. Ehrenvorsitzende sind berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist zeitlich unbegrenzt. Der Vorstand kann die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied aberkennen.

¹ Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 6 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand (§ 7),
- der Geschäftsführende Vorstand (§ 10),
- die Mitgliederversammlung (§ 11).

2. Die Mitglieder des Vorstands und des Geschäftsführenden Vorstands führen ihr Amt ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands kann darüber hinaus eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.

3. Die Mitglieder des Vorstands und des Geschäftsführenden Vorstands sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben, höchstens neun Mitgliedern. Es sollen mindestens zwei Mitglieder hörgeschädigt sein.

2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl im Amt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

3. Besonders geeignete Personen können zur Förderung des Vereinszwecks durch einstimmigen Vorstandsbeschluss zu beratenden Vorstandsmitgliedern² berufen werden. Die Person muss der Berufung zustimmen. Beratende Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilzunehmen. Beratende Vorstandsmitglieder sind von der Verpflichtung zur Erbringung von Beiträgen und Umlagen befreit. Ziffer 2 gilt entsprechend.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder für die Restzeit der Wahlperiode eine Ergänzungswahl durchführen.

5. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands teilzunehmen.

² Es handelt sich bei beratenden Vorstandsmitgliedern um sog. „Kooptierte Vorstandsmitglieder“. Zur einfacheren Lesbarkeit werden diese „Beratende Vorstandsmitglieder“ genannt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist zuständig für alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten und für die strategische Ausrichtung des Vereins.

2. Insbesondere ist er zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands aus seiner Mitte sowie deren Abwahl und jährliche Entlastung;
- b) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Vorstand;
- c) die Genehmigung des vom Geschäftsführenden Vorstand aufgestellten jährlichen Haushaltsplans,
- d) Wahl eines Rechnungs- oder eines Abschlussprüfers;
- e) ggf. Einstellung und Entlastung eines Geschäftsführers;
- f) Feststellung der von dem Rechnungs- oder Abschlussprüfer geprüften Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung eines eventuell erzielten Jahresüberschusses;
- g) Berufung von beratenden Vorstandsmitgliedern;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

3. Der Einwilligung des Vorstands bedürfen folgende Rechtsgeschäfte des Geschäftsführenden Vorstands:

- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- b) Aufnahme oder Gewährung von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Haushaltsplan enthalten sind;
- c) Miet-/Pacht-/Leasingverträge ab einer in der Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Vorstand festzusetzenden Laufzeit und/oder Miet-/Pachthöhe;
- d) Baumaßnahmen und Investitionen ab einer in der Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Haushaltsplan enthalten sind; Instandhaltungen und Ersatzbeschaffungen im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs sind hiervon ausgenommen;
- e) sonstige nach der Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Vorstand zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen oder wenn drei Vorstandsmitglieder es beantragen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Er wird von dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstands - im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden - unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter

Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf sieben Tage verkürzt werden. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich (es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Senddatum der E-Mail).

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ehrenvorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

3. Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstands - im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende - leitet die Sitzungen des Vorstands.

4. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstands - im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende - den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlussfassung übersenden. Das schriftliche Beschlussverfahren ist nicht zulässig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dem widersprechen.

Die schriftlichen Antworten der Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen innerhalb von sieben Tagen nach Versand der Anfrage bei dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter - vorliegen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Das schriftliche Verfahren kann auch per E-Mail durchgeführt werden.

5. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern binnen vier Wochen nach der Sitzung zu übersenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Verwaltung zu verwahren.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Der Verein wird dabei jeweils durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten, soweit nicht einem oder mehreren Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands durch Beschluss des Vorstands Einzelvertretungsmacht oder einem Dritten Vollmacht erteilt wird. Die Vertretungsberechtigung ist im Vereinsregister einzutragen.

3. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden
- b) der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister
- d) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer

4. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende - anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die

Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende - lädt zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands ein und leitet diese.

5. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden vom Vorstand aus seiner Mitte für fünf Jahre gewählt und sind jederzeit abwählbar. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so muss der Vorstand für die Restzeit der Wahlperiode eine Ergänzungswahl durchführen.

6. Der Geschäftsführende Vorstand führt seine Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes (§ 7) und der Mitgliederversammlung (§11) unter Berücksichtigung dieser Satzung und der Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Vorstand.

7. Die genauen Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Vorstand geregelt.

8. Der Geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, den Vorstand in dessen Sitzungen über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie unverzüglich über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle zu informieren.

9. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes kann durch Beschluss des Vorstandes für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft oder partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht beim Geschäftsführenden Vorstand möglich, wobei ein Mitglied höchstens ein anderes Mitglied vertreten darf. Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt und wird vom Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes - im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden - einberufen und geleitet.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder ein Viertel der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

5. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuladen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einberufung unverzüglich mit einer Ladungsfrist von ebenfalls einem Monat erfolgen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Für die Berechnung der Ladungsfrist ist jeweils der Tag der Absendung maßgeblich (Datum des Poststempels).

6. Jedes Mitglied kann bis spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

7. Die Mitgliederversammlung ist – mit Ausnahme von Beschlüssen zu §§ 13 und 14 – beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

8. Zu den Mitgliederversammlungen können Gäste und sachkundige Dritte eingeladen werden.

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern zuzusenden. Wird binnen weiterer vier Wochen nach Versand kein schriftlicher Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Versammlungsleiter eingelegt, gilt diese als genehmigt. Das Original der Niederschrift ist in der Verwaltung zu verwahren. Über einen Widerspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls wird in der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt.

§ 12

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für die:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Geschäftsführenden Vorstands;
- c) Entgegennahme der geprüften und vom Vorstand festgestellten Jahresrechnung;
- d) abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Verfahren gemäß § 5 Ziffer 5;
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie ggf. Erlass einer Beitragsordnung;
- f) Änderung der Satzung;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Beschlüsse zu §§ 13 und 14 bedürfen der in diesen Vorschriften genannten qualifizierten Mehrheit. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.

3. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung dies beschließt.

§ 13

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Davon abweichend erfordert eine Änderung von § 14 Ziffer 4. einen einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent aller Mitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.

2. Sind weniger als zehn Prozent aller Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin für die erneute Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage später als der erste liegen. Die zweite

Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

3. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Solche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend ist.

2. Ist weniger als ein Viertel der Mitglieder anwesend, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin für eine erneute Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage später als der erste liegen. Die zweite Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

3. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Auflösung des Vereins hinzuweisen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Heilpädagogische Hilfe Osnabrück e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Mittel müssen in diesem Rahmen zu Gunsten von hörgeschädigten Menschen im Land Niedersachsen verwendet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. Juni 2021 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister unter dem Registerblatt VR 1303 in Kraft.